

Dr. T. Wildauer ohne Erfolg blieben. Vom Weisthume der Hofmark Lichtenwert und Münster (1518 und 1519), von dem sich eine Copie im Lichtwerer Schlossarchiv befindet, theilte mir mein verehrter Collega Prof. Dr. v. Jnama Sternegg eine Abschrift mit. Dies Weisthum gewinnt dadurch noch an Interesse, da sich dabei ein Verzeichniss der „Holzmarchen“ v. Jahre 1550 befindet, das einen erfreulichen Beitrag zu einer Sammlung deutscher Hofmarkzeichen biethet.

Ein zweiter Ausflug ins Unterinntal ergab wenn auch nicht reiche, doch einige Ausbeute. In Baumkirchen fand sich in der Gemeindelade „Vidimierte Oeffnungsabschrift des Dorfes zu Baumkirchen der Herrschaft Thaur“, Papier, 10 Blätter in Folio vom Jahre 1764.

Bl. 2<sup>a</sup>. „Vermerkt die Vermeldung und Öffnung des Dorfes Recht zu Baumkirchen, wie dan das von alter herkommen ist.“

Bl. 10<sup>a</sup>. „Das vorstehende Abschrift einer anhero gebracht pirmentenen Dorfes-Öffnung von Baumkirchen und hievon am 17. 8ber 1547 hiraus erthalt vidimirten Abschrift, warvon zwar die Öffnung selbst mit einer glaubwürdigen Besiglung nicht versehen, den wörtlichen Inhalt nach gleichstimmig seie, wird hiemit von Amtswegen bezeuget. Thaur, den 12. April 1764. Michael Piffrader, Gerichtschreiberei Verwalter alda.“

Für das hohe Alter dieser Öffnung zeugt Bl. 8<sup>b</sup> der §: „Item ob man einen schädlichen übelthätigen mann hie im dorf fieng, das soll man der herrschaft zu wissen thun; kommt dann die herrschaft und nimt den schädlichen mann an gefänglich, das ist wohl und gut; kommt aber die herrschaft nit, so soll man die Milser wissen lassen und die nachbauren von Baumkirchen sollen darnach den schädlichen mann antworten auf die Stainbrucken und daselben an der Stainbrucken mit einem seidenen Faden an die Gattersaule binden; daselben häng er dan lang oder kurz.“<sup>1)</sup>

In Fritzens ergab sich keine Ausbeute, dagegen enthielt die Gemeindelade in Terfens „Der von Terfens Ehehaft und Öffnung“, Papier, 14 Blätter in Folio. Abschrift aus dem 18. Jahrhundert.

<sup>1)</sup> Vgl. Grimm, Rechtsalterthümer 182.